

Beck-Rechtsberater im dtv 50779

Rechtsfragen bei einem Todesfall

Erbrecht, Testament, Steuern, Versorgung, Bestattung

von
Prof. Dr. Walter Zimmermann

7., aktualisierte und erweiterte Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 67317 7

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

e) Anzeigepflicht

Die Bank hat nach dem Tod des Kunden gegenüber dem Finanzamt eine Anzeigepflicht (§ 33 ErbStG; § 1 ErbStDV).

f) Nicht entwertete alte Sparbücher

Gelegentlich wird in einem Nachlass ein nicht entwertetes altes Sparbuch gefunden, von dem die Bank auf Grund der Notizen in ihren Unterlagen behauptet, es sei seit langer Zeit „aufgelöst“. Wenn aber der Forderungsinhaber das Buch noch in Besitz hat und es selbst keinen Entwertungsvermerk trägt, kann dies ein ausreichender Beweis dafür sein, dass das Guthaben noch besteht; die Bank muss die Auflösung und Rückzahlung beweisen (OLG Frankfurt NJW-RR 1989, 1517; KG NJW-RR 1992, 1195; Arendts/Teuber, MDR 2001, 546).

g) Bausparvertrag

Besteht ein Guthaben, fällt es in den Nachlass. Anders ist es, wenn ein Begünstigter im Vertrag benannt wurde; dann fällt das Guthaben nicht in den Nachlass, sondern an den Begünstigten (die Rechtslage ist dann wie bei Lebensversicherungen, vgl. S. 147). Die Schuld gegenüber der Bausparkasse nach Zuteilung des Vertrages geht auf den Erben über (§ 1967 BGB).

2. Grundstücke

a) Erbschein

Gehört zum Nachlass ein bebautes oder unbebautes Grundstück oder eine Eigentumswohnung, geht das Eigentum hieran mit dem Tod automatisch auf die Erben über (§ 1922 BGB), das Grundbuch ist unrichtig geworden und wird wieder richtig durch Eintragung der Erben im Grundbuch. Diese Rechtslage wird dem Grundbuchamt beim Amtsgericht durch den Erbschein nachgewiesen (§ 35 Abs. 1 GBO). Der Erbe muss also unter Vorlage des Erbscheins Grundbuchberichtigung beantragen; ein entsprechender Antrag wird meist schon in der Erbscheinsverhandlung ins Protokoll aufgenommen.

Beruhet die Erbfolge auf einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag, ist dagegen der Erbschein entbehrlich. Dann genügt gegenüber dem Grundbuchamt als Nachweis die Vorlage dieser Verfügung sowie der Niederschrift des Nachlassgerichts über die Eröffnung dieser Verfügung (§ 35 Abs. 1 S. 2 GBO). Die Eröffnung kostet eine Festgebühr von 100 Euro (Nr. 12101 GNotKG). Liegt dagegen nur ein privatschriftliches Testament vor, ist dieser billigere Weg verschlossen; dann ist ein Erbschein unabdingbar.

Restitutionsansprüche (Rückerstattungsansprüche) für in der früheren DDR durch staatliche Maßnahmen rechtswidrig verlorene Vermögenswerte entstehen unmittelbar in der Person des am 29.9.1990 (Inkrafttreten des Vermögensgesetzes) Berechtigten. Starb der Enteignete *vorher*, ist der Anspruch nicht vererbt worden, gehörte nicht zum Nachlass, sondern entstand unmittelbar beim Erben bzw. sonstigen Rechtsnachfolger. Starb der Enteignete *nachher*, gehört der bereits entstandene Anspruch zu seinem Nachlass (BGH DtZ 1996, 84).

b) Weitere Gebühren

Die Grundbuchberichtigung ist in den ersten zwei Jahren nach dem Erbfall gebührenfrei (Nr. 14110 GNotKG). Grunderwerbsteuer fällt bei einem Erwerb durch Erbschaft nicht an (§ 3 Nr. 2 GrEStG). Auch der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer (§ 3 Nr. 3 GrEStG).

c) Sonstige Grundbucheintragungen

Nacherbschaft und Testamentsvollstreckung werden von Amts wegen im Grundbuch eingetragen (§§ 51, 52 GBO); das Grundbuchamt ersieht sie aus dem Erbschein. Bei einer Erbengemeinschaft werden die Miterben mit dem Zusatz „in Erbengemeinschaft“ im Grundbuch eingetragen (§ 47 GBO), aber nicht mit ihren Erbquoten.

IV. Die Wohnung des Verstorbenen

1. Das Mietverhältnis bei Wohnraummiete

Stirbt der Mieter, kommt es darauf an, wer Partei des Mietvertrages war und wer die Wohnung nutzte. Die gesetzliche Regelung ist kompliziert und wurde ab 1.9.2001 (Mietrechtsreformgesetz) geändert. Es sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

(a) Falls die Wohnung nur von den Ehegatten bewohnt wurde, diese in der Wohnung einen „gemeinsamen Hausstand“ führten, und ein Ehegatte verstorben ist, sind wieder mehrere Fallgruppen zu unterscheiden:

Hier kommt es zunächst darauf an, mit wem der Mietvertrag geschlossen wurde; das ergibt sich in der Regel aus dem Mietvertrag, der eine oder beide Unterschriften auf der Mieterseite aufweist. Trotz § 550 BGB unterliegt der Mietvertrag nicht der Schriftform; deshalb ist denkbar, dass der Mietvertrag nur die Mieterunterschrift des Ehemannes aufweist, gleichwohl aber ein Mietvertrag auch mit der Ehefrau zustandegekommen ist (zB weil der Mann die Frau vertreten hat, § 164 BGB; oder weil die später eingezogene Frau in den Mietvertrag konkludent einbezogen wurde, zB indem der Vermieter spätere Mieterhöhungsverlangen an beide Eheleute richtete).

(aa) Falls **nur der Verstorbene Vertragspartner** des Mietvertrages war, der überlebende Ehegatte nicht: Der überlebende Ehegatte tritt zunächst automatisch in den Mietvertrag ein, auch wenn er nicht Erbe ist (§ 563 Abs. 1 S. 1 BGB). Binnen eines Monats ab Kenntnis vom Tod des anderen Ehegatten (also in der Regel ab dem Todestag) kann der Überlebende dem Vermieter erklären, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will (§ 563 Abs. 3 S. 1 BGB). Folge ist, dass der automatische Eintritt in das Mietverhältnis als nicht erfolgt gilt und nun das Mietverhältnis mit dem bzw. den Erben fortgeführt wird (§ 564 S. 1 BGB). Der Erbe kann das Mietverhältnis dann innerhalb eines Monats außerordentlich unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 564 S. 2 BGB); ebenso kann der Vermieter

kündigen. Die gesetzliche Frist beträgt drei Monate abzüglich drei Werktagen (§§ 573d Abs. 2 S. 1, 575a Abs. 3 S. 1 BGB).

BEISPIEL: Ein Ehepaar bewohnt seit fünf Jahren eine Wohnung, nur der Ehemann hat mit dem Vermieter den Mietvertrag geschlossen. Die volljährige Tochter wohnt nicht in dieser Wohnung. Der Ehemann stirbt am 3. 1. und wird beerbt von der Witwe und der Tochter zu je ½. Bis 3. 2. kann sich die Witwe überlegen, ob sie das Mietverhältnis fortsetzen will. Äußert sie sich nicht, will sie das Mietverhältnis fortsetzen. Will die Witwe ausziehen, um zB ins Altenheim ziehen, muss sie das dem Vermieter bis 3. 2. erklären. Dann müssen Mutter und Tochter als Miterben die Wohnung kündigen. Kündigungsfrist: bis spätestens 3. 2. (dritter Werktag des Februar) ist die Kündigung zum 30. 4. möglich (§ 573d Abs. 2 S. 1 BGB).

(bb) Wenn **beide Ehegatten Vertragspartner** waren und in der Wohnung der gemeinschaftliche Hausstand geführt wurde, gilt: das Mietverhältnis setzt sich nur mit dem Überlebenden fort (§ 563a Abs. 1 BGB). Die überlebende Witwe/Witwer kann aber das Mietverhältnis innerhalb eines Monats kündigen (§ 563a Abs. 2 BGB); die Kündigungsfrist ist die gesetzliche, im obigen Beispiel also bis 3.2. zum 30.4. Dem Vermieter gibt der Todesfall kein eigenständiges Kündigungsrecht; er kann nur kündigen, wenn die üblichen Kündigungsgründe (zB Mietrückstand) eintreten.

(b) Wenn die Wohnung von den Ehegatten und anderen Familienangehörigen bewohnt wurde (zB von Eheleuten mit erwachsenen Kindern, Eheleuten mit der Schwägerin):

Waren der verstorbene und der überlebende Ehegatte Vertragspartner, gilt oben (bb).

War nur der verstorbene Ehegatte Vertragspartner, der überlebende nicht, gilt oben (aa). Erklärt der überlebende Vertragspartner dem Vermieter, das Mietverhältnis nicht fortsetzen zu wollen, treten die übrigen Familienangehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, in das Mietverhältnis ein (auch wenn sie nicht Erben sind), § 563 Abs. 2 BGB. Wollen diese Angehörigen das Mietverhältnis nicht fortsetzen und teilen sie das dem Vermieter mit, setzt sich der Vertrag mit den Erben fort; sowohl der Vermieter wie der Erbe kön-

nen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 564 BGB); vgl. obiges Beispiel.

Die in (a) und (b) angegebene Rechtslage für Ehegatten gilt auch für Partner nichtehelicher heterosexueller Lebensgemeinschaften (Frau/Mann). Nach § 563 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB sind registrierte homosexuelle Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

(c) Wenn die Wohnung vom Verstorbenen und anderen Familienangehörigen bewohnt wurde (zB von zwei Schwestern). Es kommt darauf an: (aa) Sind auch die Angehörigen Vertragspartner, besteht der Mietvertrag fort. (bb) Sind die Angehörigen nicht Vertragspartner, treten sie in das Mietverhältnis ein, auch wenn sie nicht Erben sind (§ 563 Abs. 2 S. 3 BGB). Jeder Angehörige für sich oder alle gemeinsam können aber erklären, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen wollen (§ 564 BGB). Dann wird der Vertrag mit den Erben fortgesetzt; sowohl der Erbe wie der Vermieter können aber mit der gesetzlichen Frist kündigen (§ 564 BGB).

(d) Wenn die Wohnung vom Verstorbenen und Dritten bewohnt wurde (zB von einem Bekannten; Wohngemeinschaft): (aa) Sind auch die Dritten Vertragspartner, läuft der Mietvertrag weiter. Ob der Vermieter und die Erben den Mietvertrag nach § 564 BGB kündigen können, ist umstritten. (bb) Sind die Dritten nicht Vertragspartner, können sie ohne weiteres ausziehen.

Kündigungsrecht: In allen Fällen (a) bis (d), in denen Erben in den Vertrag eintreten, weil die Ehegatten bzw. Angehörigen den Eintritt ablehnen, kann der Erbe ebenso wie der Vermieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 564 BGB); kündigt der Vermieter, gilt aber die Sozialklausel (§§ 574–574c, 575a Abs. 2 BGB) und verlangt ein berechtigtes Interesse des Vermieters (zB Eigenbedarf). Treten Ehegatten bzw. Angehörige in den Mietvertrag automatisch ein, kann der Vermieter unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum erstmöglichen Termin kündigen, wenn in der Person des Eintretenden ein „wichtiger Grund“ vorliegt (§ 563 Abs. 4 BGB); gemeint sind Fälle, in denen der Eintretende für den Vermieter unzumutbar ist, zB weil er zahlungsunfähig ist.

Geschäftsraummiete: Für Büros, Ladengeschäfte, Lagerhallen etc gelten die Schutzvorschriften der §§ 563–564 BGB nicht (§ 578

BGB). Sowohl der Erbe des Mieters wie der Vermieter sind zur Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist berechtigt (§ 573c BGB), soweit nicht im Mietvertrag anderes vereinbart ist.

Tod des Vermieters: Stirbt der Vermieter von Wohnraum, gehen seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auf die Erben über (§§ 1922, 1967 BGB). Der Mietvertrag besteht also mit den Erben unverändert fort. Allerdings kann sich nun die Situation ergeben, dass der Erbe eine Wohnung braucht und wegen Eigenbedarf kündigt (§ 573c BGB).

2. Renovierungspflichten

Da der Erbe die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag „erbt“, treffen ihn grundsätzlich auch die im Mietvertrag für den Fall des Auszugs vereinbarten Renovierungspflichten. Soweit sie in den vorgedruckten Klauseln des Vertrages enthalten sind, können sie wegen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 BGB unwirksam sein, wenn sie den Mieter entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. In alten Verträgen ist manchmal keine Vereinbarung über Schönheitsreparaturen, dann bleibt es beim gesetzlichen Grundsatz, dass sie der Vermieter (und nicht der Mieter) zu tragen hat (§ 538 BGB).

3. Aufbewahrungsfristen

Im Zuge der Wohnungsauflösung stellt sich die Frage, welche Unterlagen weggeworfen werden dürfen (wobei die Pietät hier außer Betracht gelassen werden soll). Hier muss der Erbe beachten, dass er vom Verstorbenen herrührende Zahlungsbelege solange aufbewahren sollte, als die Ansprüche der Handwerker, Kaufleute, Lieferanten usw. noch nicht verjährt sind; derartige Ansprüche verjähren meist drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem sie entstanden sind und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§§ 195, 199 BGB). Nach der Abgabenordnung müssen ferner Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wie Konto- und Depotauszüge (§ 147 Abs. 1 Nr. 5

AO) sechs bis zehn Jahre aufbewahrt werden. Handwerkerrechnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden (§ 14 UStG). Weiterhin gibt es für zahlreiche Berufsgruppen spezielle Aufbewahrungsfristen, von den nachfolgend einige aufgezählt werden.

Drei Jahre: Nachweisbücher für Altöl, Abfall; Lagerbücher für Betäubungsmittel; Unterlagen im Bewachungsgewerbe, der Blindenwerkstätten, Buchmacher, Geflügelfleischhändler, Pfandleiher, Reisebüros, Saatgutvertreiber, Viehseuchenwesen, Tierärzte, Versteigerer.

Fünf Jahre: bei Apotheken (Herstellungs- und Prüfungsbücher); Auskunfteien (Auftragsverzeichnisse); Besamungsstationen; Kehrbücher der Bezirksschornsteinfeger; Fahrlehrerausbildungs-Aufzeichnungen; Güterfernverkehr (Beförderungspapiere; Fahrtenbücher); Luftfahrtgeräte-Aufzeichnungen; Makler-Aufträge; Metallbücher; Mischfuttermittel-Bücher, Tierkörperbeseitigungs-Unterlagen; Weinbücher.

Sechs Jahre: bei Kaufleuten für Handelsbriefe, Schriftwechsel, usw (§ 257 Abs. 4 HGB).

Sieben Jahre: Unterlagen betr. Butterverarbeitung; Magermilchpulver; Hopfenerzeuger; Schlachtbetriebe.

Zehn Jahre: Bei Kaufleuten die Handelsbücher, Buchungsbelege, Kontoauszüge, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und dergleichen (§§ 257 Abs. 4 HGB; 147 AO). Baubücher des Baugewerbes; Gaststätten/Pensionen: Fremdenverzeichnisse (nach Landesrecht); forstliche Saat- und Pflanzengut-Unterlagen; Heimarbeits-Entgeltbücher etc; Waffenhandels-Unterlagen; Sprengstoff-Verzeichnisse; Wildhandelsbücher.

4. Beendigung sonstiger Rechtsbeziehungen

Die Auflösung von Wohnung und Haushalt nach einem Todesfall bringt es mit sich, dass der Erbe weitere Rechtsbeziehungen des Verstorbenen kündigen muss oder (wenn sie sich von selbst aufgelöst haben) die Beendigung mitteilen sollte:

- Telefonanschluss (mit Rückgabe des Apparates);
- Radio/Fernsehen/Kabelfernsehen;

- Stadtwerke/Energieversorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom);
- Versicherungen (zB Hausrats-, Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherung);
- Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden;
- Tageszeitung, Zeitschriften, Buchclub-Mitgliedschaften.

Mitgliedschaften in Vereinen sind unvererblich (§ 38 S. 1 BGB); die Vereinssatzung kann aber etwas anderes bestimmen (§ 40 BGB). Im Versicherungsvertragsrecht kann der Tod zum **Wegfall des versicherten Risikos** und damit zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen; im Einzelnen kommt es auf die Art der Versicherung an (vgl. Ziffer 17 AHB), die Frage ist zB bei der Hausratversicherung anders als bei der Grundstückhaftpflichtversicherung zu beantworten.

V. Lebensversicherung

1. Geltendmachung des Anspruchs

Es gibt viele Arten von Lebensversicherungen: zB Kapital- und Rentenversicherungen, auf den Todes- oder den Erlebensfall. Immer wird das Leben einer bestimmten Person (meist des Versicherungsnehmers, VN) versichert. Ist diese Person verstorben, ist die Gesellschaft unverzüglich zu verständigen; ferner sind von dem, der die Versicherungssumme verlangt (Erbe bzw. Bezugsberechtigter), einzureichen (§§ 9, 11 Abs. 2 ALB):

- Versicherungsschein;
- amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort enthält;
- ärztliches Zeugnis über die Todesursache.

Die Versicherungsgesellschaft kann den Inhaber des Versicherungsscheins als empfangsberechtigt ansehen (§ 11 ALB), aber auch einen Nachweis (zB Erbschein) verlangen. Sie kann an den Bezugsberechtigten leisten.